



## Artikel 4

# Fachtechnisches Gutachten

Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Behörde ein fachtechnisches Gutachten beizubringen, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen des Gesundheitsschutzes erfüllt sind.

Dieser Artikel bezieht sich auf alle Aspekte des Gesundheitsschutzes gemäss Art. 2 ArGV 3. Diese Gutachten können sowohl Fragen der physischen als auch der psychischen Gesundheit betreffen. Ein solches Gutachten soll verlangt werden, wenn aufgrund der gegebenen Situation das Auftreten ernsthafter Probleme mit schwerwiegenden Folgen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (etwa die Auswirkung für ältere Arbeitnehmende (AN), jugendliche AN, fremdsprachige AN, allein arbeitende AN, schwangere Frauen, stillende Mütter) zu erwarten ist. Da die Kosten für ein solches Gutachten vom Arbeitgeber getragen werden müssen, ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen muss der Arbeitgeber externe Gutachter oder Expertenkommissionen beiziehen, welche durch die offiziellen Stellen oder Berufs-

organisationen als solche anerkannt werden. Das vom Durchführungsorgan verlangte fachtechnische Gutachten kann aber auch von einem oder mehreren Spezialisten des Betriebes selbst erstellt werden. Als Spezialisten gelten Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, diplomierte Spezialisten der Toxikologie und Ergonomie oder andere, zum Beispiel Arbeits- und Organisationspsychologen, die genügende Kenntnisse und Erfahrung im betreffenden Bereich nachweisen können.

Es ist wichtig, dass Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Durchführungsorgan sich über die Person des Gutachters einigen und Gegenstand sowie Umfang der Untersuchung klar definieren. Ein externer und unabhängiger Experte muss bestellt werden, wenn die Qualifikation des internen Experten oder die Resultate seiner Expertise mit berechtigten Gründen angefochten werden.